

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, den 21.7.2006

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Urteil im Kopftuchstreit

Das Verwaltungsgericht Bremen hatte entschieden, dass die Bremer Bildungsbehörde über die Bewerbung einer Kopftuch tragenden Muslimin für den Lehramts-Vorbereitungsdienst neu entscheiden muss (Presseerklärung vom 21.06.2006). Jetzt liegen die schriftlichen Urteilsgründen vor.

Das Gericht stellt in den Gründen klar, dass nach Paragraf 59 b Abs. 4 und 5 des Bremischen Schulgesetzes - in Kraft seit 9. Juli 2005 - beamtete Lehrkraft an öffentlichen Schulen im Lande Bremen nicht werden kann, wer nicht bereit ist, auf das Tragen eines sog. moslemisches Kopftuch zu verzichten. Das gelte auch für Referendarinnen, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf beschäftigt werden wollten. Es sei daher rechtmäßig gewesen, dass die Bildungsbehörde der Klägerin die Aufnahme **in das Beamtenverhältnis** versagt habe. Nach der Vorschrift darf das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.

Die Behörde hätte nach Ansicht des Gerichts aber prüfen müssen, ob der Bewerberin der Abschluss ihrer Lehrerausbildung **außerhalb eines Beamtenverhältnisses** ermöglicht werden kann. Diese einzelfallbezogene Prüfung, wie sie auch in anderen Bundesländern vorgesehen ist, habe die Behörde nachzuholen. Eine solche Prüfung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das sich bereits mit der Sache im Zusammenhang mit einem vorangegangenen Eilverfahren beschäftigt habe, geboten. Das Verbot, ein religiös motiviertes Kopftuch zu tragen, stelle im Hinblick auf die Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) eine sog. „subjektive Berufszugangsschranke“ im Sinne von Artikel 12 Grundgesetz dar. Der Zugang zum Lehrerberuf außerhalb des öffentlichen Dienstes werde der Klägerin versperrt, weil der dafür erforderliche Vorbereitungsdienst nur unter

Verantwortlich:

Dr. Carsten Bauer · Am Wall 201 · 28195 Bremen · T: 0421-361 6992 · F: 0421-361 6797 · e-mail: carsten.bauer@verwaltungsgericht.bremen.de
- Mobil 01716091004

Anette Ohrmann · Am Wall 201 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4630 · F: 0421-361 6797 · e-mail: anette.ohrmann@verwaltungsgericht.bremen.de

staatlicher Regie angeboten werde (sog. Monopolausbildung). Paragraf 59b Abs. 4 des Bremischen Schulgesetzes, nach dem bereits abstrakte Gefährdungen genügen, sei entsprechend verfassungskonform auszulegen. Das bedeute, dass die Behörde der Klägerin den Zugang für einen Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes nur verwehren dürfe, wenn weitere Umstände hinzukämen. Die Umstände müssten so schwerwiegend sein, dass der Klägerin ausnahmsweise eine Berufszugangssperre zuzumuten sei. Es sei Sache der Behörde, zu ermitteln und zu bewerten, ob solche Umstände vorlägen (VG Bremen, Urteil vom 20.06.2006 - 6 K 2036/05).

Da das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat, kann die Beklagte diese innerhalb eines Monats einlegen und das Verfahren damit zum Oberverwaltungsgericht bringen.

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/05k2036-u01.pdf>